

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Sendenhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Sendenhorst mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.886.783 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.983.509 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.938.560 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.494.172 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.330.320 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.367.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.796.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	509.220 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 2a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an die Grundstücksgesellschaft Sendenhorst mbH erforderlich ist, wird auf **1.725.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.879.850 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.500.000 €** festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 418 v.H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst (§ 21 GemHVO):

I. Budgets

1. Personalbudget
Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.
2. Bilanzielle Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Regelung unter Nr. II. 5 ausgenommen.
3. Interne Leistungsverrechnungen
Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen bilden ein Budget.
4. Die übrigen Aufwendungen und Erträge bilden innerhalb eines Teilplanes ein Budget.
Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
Zu den Budgets der jeweiligen Teilpläne zählen auch die Sachkonten 570200 Sofortabschreibung immaterielle Vermögensgegenstände, 571120 Sofortabschreibung GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter) sowie 571130 Sofortabschreibung GWG (19%).

5. Zugänge Grund- und Boden

Die Auszahlungen für Investitionen der Sachkonten Zugänge Grund und Boden bilden ein Budget.

6. Reisekosten

Die Aufwendungen aus Reisekosten bilden ein Budget.

II. Grundsätze der Budgetierung

1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf **20.000 €** (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 9

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 14.12.2018 ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 21.12.2018 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2019 und des Haushaltsplanes nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.30 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 – 12.30 Uhr

im Rathaus in Sendenhorst, Kirchstr. 1, Zimmer 201 zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.sendenhorst.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 27.12.2018

gez. Berthold Streffing

Bürgermeister